

Wöchnerinnen-Versicherung

Autor(en): **Steck**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1906)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihrer Arbeitszeit stellen. In London haben die Telephonistinnen durch gemeinsames Vorgehen in kürzester Frist ihre Forderungen durchgesetzt; warum sollte das bei uns nicht möglich sein?

Wöchnerinnen-Versicherung.

Vortrag von Frau Steck aus Bern.

Der Ursprung des Gedankens einer Mutterschafts- oder Wöchnerinnenversicherung liegt in der Fabrikgesetzgebung, so beginnt die Rednerin ihren interessanten und inhaltsreichen Vortrag. Zuerst beschränkte sich die Fabrikgesetzgebung auf den Schutz für die Kinder, dann trat der Schutz für Frauen und Jugendliche hinzu. In der Schweiz wurde sie zuerst eine mehr allgemeine, für alle Fabrikarbeiter geltende. Das schweiz. Fabrikgesetz bestimmt für die Zeit von Schwangerschaft und Wochenbett eine Schonzeit von acht Wochen für die Frau, wovon zwei Wochen vor der Geburt und sechs Wochen nach der Geburt gedacht sind. In andern Ländern bestehen ähnliche Bestimmungen. Diese Vorschrift verdient gewiss volle Anerkennung, allein in der Praxis muss sie zur grausamen Härte werden, denn es sind Frauen, die durch ihrer Hände Arbeit zum Unterhalt der Familie mithelfen müssen, die von dieser Massregel getroffen werden. Die Zeit der Niederkunft ist eine Zeit vermehrter Ausgaben und wird nun eine Zeit reduzierter Einnahmen durch den Ausfall des Arbeitslohnes der Frau während acht Wochen. Die Frauen, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, suchen nun vielfach das Gesetz zu umgehen, um die Zeit der Arbeitslosigkeit abzukürzen — oft wohl, um die Familie vor Not zu schützen. Die Berichte der Fabrikinspektoren enthalten oftmals Klagen darüber, und der französische Berichterstatter äussert sich dahin, dass der Gesetzgeber, der die achtwöchentliche Schonzeit für die Frau bestimmt hätte, auch wohl verpflichtet wäre, ihr die Erfüllung dieser Vorschrift zu erleichtern. Da aber einstweilen der Staat nicht Sorge trägt, dass die allgemein als gut und zweckmässig erkannte Schonzeit auch ohne finanzielle Not eingehalten werden kann, so fällt es der Gesellschaft und Privatinitiative zu, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Die Rednerin führt aus, wie auch da, wo die verdienende Frau zu einer sechswöchentlichen Ruhezeit — es sind im Entwurf der eidg. Fabrikinspektoren zu einem neuen Fabrikgesetz statt acht Wochen sechs Wochen als Schonzeit vorgeschlagen — nicht durch gesetzliche Vorschrift gezwungen ist, eine solche Schonzeit physische und moralische Pflicht für die Frau sei, deren Versäumnis sich räche. Nicht nur sich selbst schuldet sie dies, sondern auch dem Kinde, für welches es nicht gleichgültig ist, in welchen Händen es bleibt in der ersten Zeit und auch nicht gleichgültig, ob die Mutter es selbst nährt oder nicht. Es wurden denn auch Unterstützungsvereine und Kassen gegründet, Fabrikassen nahmen sich der Wöchnerinnen an, in Deutschland wurden sie in die allgemeine obligatorische Krankenkasse aufgenommen, Italien hat einen Gesetzesentwurf für eine besondere Mutterschaftsversicherung erstellt. Diese Institutionen geben eine grundsätzlich ganz verschiedene Art von Hilfe. Der schweizerischen demokratischen Denkweise, meint die Rednerin, würden die Institutionen entsprechen, welche auf Selbsthilfe beruhen, wie z. B. das Sparsystem mit gesperrten Sparbüchern. Das hier eingelegte Geld darf nur erhoben werden, wenn der Fall eintritt, auf den es gesperrt ist. Weit mehr wird Selbsthilfe erreichen können, wenn sie durch Beteiligung vieler zur Gegenseitigkeit wird. Diesem Prinzip der Solidarität kommt sowohl die private Versicherung, als die staatliche nach.

Eine Anzahl von Veranstaltungen, die da und dort schon bestehen, beruhen auf dem gemischten System von Gegenseitigkeit und Wohltätigkeit, so die Hilfskassen in Belgien, in Turin und Mailand. Auch die berühmte Mutualité maternelle in Paris, welche von Gewerkschaften der Arbeiter in Konfektion, Weisswaren, Spitzen und Stickereien gegründet ist, sieht Membres honoraires und Membres bienfaiteurs vor. Ebenso ist die kleine Hilfskasse für Wöchnerinnen des Tagelöhnerinnen-Vereins Bern auf Ehrenmitglieder angewiesen.

Besser stellt sich die Wöchnerinnenversicherung da, wo sie sich an die Fabrikkrankenkassen angliedert, wie z. B. die Wöchnerinnenversicherung der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen von Winterthur und Umgebung. Diese Kasse, rein auf Selbsthilfe und Gegenseitigkeit gestellt, ist trotz ihrer schönen Leistungen aufgeblüht. Staatshilfe und Selbsthilfe mit Gegenseitigkeit repräsentieren: das Projekt Rava in Italien, eine reine Mutterschaftsversicherung, die deutsche obligatorische Krankenversicherung, die, wie oben gesagt, Wöchnerinnen einschliesst, und das Projekt zur allgemeinen schweizerischen Krankenversicherung von 1899.

In seiner Generalversammlung in Genf hat der Bund schweizer. Frauenvereine die Frage der Einführung einer Wöchnerinnenversicherung auf sein Programm genommen und mit dem Studium derselben eine Kommission betraut. Dieselbe machte in der Folge eine Eingabe an den Bundesrat zum Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes, die im wesentlichen zweierlei Forderungen aufstellt. Erstens wird die Aufnahme der Frau zu gleichen Rechten und Pflichten, wie der Mann, in die Krankenversicherung verlangt, zweitens die Einbeziehung der Wöchnerinnen in die Kassen und ihre Versicherung in der Weise, dass die Dauer der Leistungen für sie den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes über die Schonzeit entspricht.

Leider nehmen bei uns bis jetzt nur wenige Krankenkassen Frauen auf als Mitglieder. Dieselben sollen die Kassen sehr verteuern, wie mit Zahlen bewiesen wird. Aber, ermahnt die Rednerin, wir müssen die Krankenversicherungen erobern. Steht dem Manne nicht dieses Opfer wohl an? Tragen doch die Männer mit die Verantwortung für das kommende Geschlecht. Und die Fürsorge für die Frau, namentlich, wo es sich um die Zeit vor und nach der Niederkunft handelt, kommt doch direkt dem Kinde zugut. Die Rednerin berührt an dieser Stelle noch die Frage der Ausschlussung unverheirateter Mütter, die in einigen Fabrikassen Bestimmung ist. Sie vertritt selbstverständlich den Standpunkt, dass dieselben ebenfalls berücksichtigt werden sollen. Auch die ausserehelichen Kinder sind künftige Staatsbürger und zwar solche, deren Lebensweg ohnehin erschwert ist, auch für sie hat der Mann Mitverantwortung.

Als freudiges Ereignis muss hier erwähnt werden, dass die Krankenkassen des Grütlivereins vom 1. Januar d. J. an den Frauen geöffnet sind. Es wäre wünschbar, dass dieser sehr zu begrüssende Fortschritt dadurch gefeiert würde, dass die Frauen in grossen Zügen in die ihnen geöffneten Tore einzögen.

Zum Schluss des Vortrags fordert die Rednerin mit warmer Menschenliebe auf, es möge jeder mithelfen an dem Propagandawerke für die Wöchnerinnenversicherung. Ist's nicht im Grossen, so denn im Kleinen. Wenn jeder still und anspruchslos, aber mit Aufbietung aller seiner Kraft in seinem Kreise wirkt, so wird die Gesamtheit um so viel gefördert werden, als die Summe der vorhandenen Kräfte ausmacht. — Der Vortrag war leider schwach besucht. Ich hätte gewünscht, dass ein grosser Kreis ihn vernommen und Mut und Freude geschöpft hätte, zu wirken an der schönen lohnenden Aufgabe, die uns Frau Steck so warm ans Herz gelegt hat.

P. B.